

SATZUNG
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Entschädigung von Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 31.03.1993, S. 55)
mit folgender Änderung:

1. Änderungssatzung vom 23.10.1995, Amtsblatt S. 237
2. Änderungssatzung vom 12.12.2000, Amtsblatt S. 030

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 23.02.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Entschädigung für Sicherheitsbeauftragte und
Atemschutzgerätewarte sowie für den Fahrzeug- und Gerätewart**

- (1) Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27 Euro.
- (2) Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27 Euro.
- (3) Werden beide Funktionen von einer Person wahrgenommen, so beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 42 Euro.
- (4) Der Fahrzeug- und Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung von 109 Euro.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und Schulungen entsteht. Erstattungsfähig ist auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.
- (2) Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde auf 16 Euro zuzüglich der nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge begrenzt.
- (3) Feuerwehrangehörige, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Erbringung der Arbeitsleistung infolge der Wahrnehmung ihres Feuerwehrdienstes verhindert sind, erhalten auf Wunsch bei hergestelltem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zur Vermeidung von Nachteilen ihr Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten vom Arbeitgeber weitergezahlt, der auch die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

abführt. Der Arbeitgeber erhält auf Antrag den vorerwähnten Aufwand als Bruttobetrag erstattet.

- (4) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern das Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte.

§ 3 Auslagenersatz

Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz, der ihnen aus Anlaß ihres Feuerwehrdienstes entstanden ist. Dazu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Gebühren für Ferngespräche usw. Die Vorschriften für den öffentlichen Dienst sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen zu zahlen sind.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.07.1985 i.d.F. vom 24.09.1990 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 23.02.1993

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

gez. Nümann
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Hinderks
Stadtdirektor